

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Gafner, M. / Gnägi, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1956)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1956

Direktor: Regierungsrat Dr. M. Gafner
Stellvertreter: Regierungsrat R. Gnägi

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Dem Regierungsrat wurden zuhanden des Grossen Rates verschiedene Dekretsentwürfe vorgelegt und im Berichtsjahr vom Grossen Rat verabschiedet, nämlich:

- a) Dekret vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes Nidau (Trennung).
- b) Dekrete vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (2. Gerichtspräsident) und im Amtsbezirk Thun (3. Gerichtspräsident).
- c) Dekret vom 12. September 1956 über die Gewerbeberichte (Abänderung und Anpassung an das Gesetz vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege).
- d) Tarife vom 15. November 1956 betreffend die Gebühren in Vormundschaftssachen und der Regierungstatthalter.
- e) Dekret vom 19. November 1956 betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (Aufteilung des bisherigen Betreibungs- und Konkursamtes Bern in zwei Betreibungsämter und ein Konkursamt).

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Auf Ende des Berichtsjahres waren keine neuen unsere Direktion berührenden Motionen und Postulate, die vom Grossen Rat erheblich erklärt worden waren, hängig.

Dem Postulat des Herrn Dr. Schorer vom 12. September 1955 betreffend Ämtertrennung usw. wurde durch

die Ämtertrennung im Amtsbezirk Nidau und durch die Schaffung neuer Richterposten in den Amtsbezirken Münster und Thun Rechnung getragen. Zwei weitere Ämtertrennungen sind für 1957 vorgesehen.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 822 193.90
Einnahmen	» 1 844 634.88
Mehrausgaben	<u>Fr. 3 977 559.02</u>

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 8 511 580.38
Ausgaben	» 6 018 901.37
Mehreinnahmen	<u>Fr. 2 492 679.01</u>

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 628 616.78 (1955 Fr. 568 984). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 95 Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrage von Franken 36 311.35 zu übernehmen (1955 = 93 mit Franken 28 858). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 578 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 158 423.70 bezahlt (1955 = 537 mit Fr. 132 816).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zu Grundbuchverwaltern von
 Obersimmental; Aeschlimann Hans, Notar, Bern,
 Signau: König Theo, Grundbuchverwalter, Erlach,
 Erlach: Hadorn Peter, Notar, Biel,
 Konolfingen: Bühler Hans, Betreibungsbeamter,
 Schlosswil,
 Schwarzenburg: Kupferschmid Walter, Gerichtsschreiber, Schwarzenburg;
- b) zu Gerichtsschreibern von
 Münster: Schlappach Jules jun., Fürsprecher,
 Tavannes,
 Burgdorf: Held Rosmarie, Fürsprecher, juristische
 Sekretärin der Gerichtsschreiberei, Burgdorf;
- c) zu Mitgliedern der Notariatskammer:
 Häni Max, Notar in Interlaken, und Spycher Paul,
 Notar in Langenthal;
- d) zum Stellvertreter des Betreibungsbeamten von
 Münster: Geiser Roger, Angestellter des Betreibungsamtes, Münster;
- e) zu Mitgliedern der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern:
 Dr. Schrag Herbert, Fürsprecher, Bern,
 v. Ernst Pierre, Bankier, Bern.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungsstatthalter von
 Nidau: Lehmann Fred, Lehrer, Brügg;
- b) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von
 Erlach: Rauber Karl, Gerichtsschreiber, Schwarzenburg;
- c) zu Gerichtspräsidenten von
 Thun: Dr. Zaugg Aldo, Gerichtsschreiber, Burgdorf,
 Münster: Carnal Raymond, Gerichtsschreiber, Münster;
- d) zu Gerichtsschreibern und Betreibungsbeamten von
 Laupen: Streit Theo, Fürsprecher, Bern,
 Schwarzenburg: Kupferschmid Walter, Notar, Burgdorf;
- e) zum Betreibungsbeamten von
 Münster: Ackermann Walter, Angestellter des Betreibungsamtes, Münster.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

zum Regierungsstatthalter von
 Bern: Nyffeler Robert, Amtsschaffner, Bern.

2. Regierungsstatthalterämter

Das Ergebnis der im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Wie schon früher, hat man auch im Berichtsjahr speziell darauf geachtet, dass die Vormundschaftsrechnungen und -berichte sowie die in Todesfällen zu errichtenden Inventare ohne Verzug eingereicht werden. Säu-

mige sind durch die Regierungsstatthalterämter wie auch durch die Justizdirektion gemahnt worden.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 1956 hat der Regierungsrat verfügt, dass die Schwellenkorporationen alljährlich Rechnung abzulegen und diese dem Regierungsstatthalteramt zur Passation vorzulegen haben.

Über die durch die Regierungsstatthalterämter zu beziehenden Gebühren wurde durch den Grossen Rat ein neuer Tarif erlassen. Dieser ersetzt denjenigen vom 1. März 1927.

Das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern konnte noch nicht aufgehoben werden, da immer noch Kugelschreiberpasten erhältlich sind, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Da dieses Schreibgerät jedoch immer mehr an Bedeutung zunimmt, wurde den Amtsstellen gestattet, Kugelschreiberunterschriften auf mehr untergeordneten Dokumenten anzunehmen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 10 Bewerber; 9 bestanden sie, einer wurde abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 9 Bewerber teil; 7 wurden patentiert, 2 wurden abgewiesen.

3 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 18 Notaren erteilt, 5 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 6 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 22 Beschwerden, ferner wurde in einem Falle von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 26 Fälle sind erledigt worden und 3 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 5 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich Bussen von Fr. 200, Fr. 100, Fr. 30 und 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 7 eingereicht. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, 1 Fall wurde abgewiesen und 4 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 315 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 3 Sitzungen ab. Auf Ende des Berichtsjahres ist wegen Erreichens der Altersgrenze das langjährige Mitglied F. Rufer, Notar in Münchenbuchsee, zurückgetreten.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1956 wurde das Schweizerische Grundbuch in den folgenden 3 Gemeinden in Kraft gesetzt: Radelfingen (Amtsbezirk Aarberg), Oberburg (Amtsbezirk Burgdorf) und Twann (Amtsbezirk Nidau).

Bereinigungsbeschwerden werden selten erhoben. Die Grundbuchverwalter bemühen sich mit gutem Erfolg, sich mit den Parteien zu verständigen.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäftstätigkeit der Grundbuchämter gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Die im letzten Jahr noch hängigen Grundbuchbeschwerden konnten erledigt werden. Neue Beschwerden wurden in 15 Fällen erhoben. Davon wurden 9 infolge Rückzuges gegenstandslos. Eine Beschwerde wurde gutgeheissen, eine Beschwerde wurde abgewiesen und 4 waren auf Ende des Jahres noch rechtshängig.

Wichtigere Entscheide auf dem Gebiete der Grundbuchpraxis haben wir wie bisher den Grundbuchverwaltern und dem Verband bernischer Notare zur Kenntnisnahme gestellt.

b) Im Abgaberecht war im Kanton Bern seit längerer Zeit die Frage offen, ob die Übertragung sämtlicher Aktien einer Immobiliengesellschaft die Abgabepflicht im Sinne von § 16, II, Abs. 2, Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien begründe. In einem Falle hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern diese Frage bejaht und das Bundesgericht eine gegen diesen Entscheid eingereichte staatsrechtliche Beschwerde vollumfänglich abgewiesen.

Ins gleiche Kapitel gehören die Bestrebungen der am Liegenschaftshandel interessierten Kreise, statt der üblichen Formen der Eigentumsübertragung Rechtsgeschäfte zu wählen, die das gleiche oder ein ähnliches Ziel erreichen lassen, ohne dass aber dabei die Handänderungsabgabe bezahlt werden muss. Man fasst derartige Bestrebungen unter dem Begriff der wirtschaftlichen Handänderung zusammen. Als solche Geschäfte fallen etwa in Betracht:

- Abschluss eines Vorvertrages mit nachherigem Wechsel in der Person des Käufers;
- Einräumung von Kaufs- und Rückkaufsrechten;
- Verzicht auf die Ausübung nicht abtretbarer Kaufs- und Rückkaufsrechte;
- Abschluss eines Vertrages mit Substitutionsklausel.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass auch solche Geschäfte den Tatbestand der wirtschaftlichen Handänderung im Sinne von § 16, II, Abs. 2, Amtsschreibereigesetz erfüllen. In diesem Sinne hat die Justizdirektion des Kantons Bern die Grundbuchverwalter und die Steuerverwaltung in einem Kreisschreiben ersucht, einzelne Fälle zu melden.

c) Wir haben damit begonnen, den Grundbuchämtern Kopien der Grundbuchpläne (Rückvergrößerungen ab Mikrofilm) für den internen Gebrauch zuzustellen.

Die Aufnahme des Grundbuches auf Mikrofilm ist abgeschlossen.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

BG vom 12. Juni 1951 = EGG

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf S. 14 Auskunft.

Im Jahre 1956 wurden 3 Fälle an das Bundesgericht weitergezogen. In 2 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsrates bestätigt und in einem Fall ist das Verfahren noch hängig.

Wir haben in unserem letztjährigen Bericht auf die verschiedenen Probleme hingewiesen, die sich hinsichtlich der Anwendung des bäuerlichen Vorkaufsrechtes stellen, sofern eine Erbengemeinschaft als Verkäuferin eines landwirtschaftlichen Heimwesens auftritt. Inzwischen hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 4. November 1955 (BGE 81/II/Nr. 94 = Praxis 45/Nr. 43 = ZBGR 1956/Nr. 60) erkannt, dass beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes durch die Miteigentümer ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Ganzen nach Art. 6 EGG nur zugunsten solcher Personen besteht, die mit allen Miteigentümern verwandt sind. Eine Ausdehnung des Vorkaufsrechtes lasse sich nicht aus Art. 1 EGG herleiten. Bei Gesamteigentum dürfte die Rechtslage durchaus gleich zu beurteilen sein.

Im Jahre 1956 wurden total 890 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 872 Begehren. In 9 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 9 Fällen ein Rückzug vor dem Entscheid über das Gesuch.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

BG vom 12. Dezember 1940 = LEG

Die in den frühern Verwaltungsberichten vorgezeichnete Praxis hat sich eingelebt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

5. Gerichtsschreibereien

Im Berichtsjahr sind verschiedene Gerichtsschreibereien inspiziert worden. Das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle darf im allgemeinen als gut bezeichnet werden.

In vier Fällen sind allerdings Rückstände in der Urteilsmotivierung festgestellt worden.

Gelegentlich musste darauf gedrängt werden, dass die Urteilsüberweisungen prompt vorgenommen werden.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 447 144.75 gegenüber Fr. 456 225.40 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Es darf festgehalten werden, dass die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, gut ist.

Der Gebührenbezug beträgt Fr. 1 546 112 gegenüber Fr. 1 545 981 im Vorjahr.

Die vom Regierungsrat und unserer Direktion an die Betreibungs- und Konkursämter erlassenen Kreisschreiben sind einer Revision unterzogen worden. Im Berichtsjahr konnte allen Betreibungsämtern die bereinigte Kreisschreibensammlung samt Sachregister zugestellt werden.

Der Schweizerische Bundesrat hat den Gebührentarif vom 13. April 1948 in dem Sinne abgeändert, dass die Gebühr für die Eintragung und doppelte Ausfertigung des Zahlungsbefehls um 10 Rappen erhöht wurde. 40% vom Ertrag aus dieser Erhöhung sind jedoch der Eidgenössischen Postverwaltung als Entschädigung für die Vornahme des Markenumtausches zu überweisen.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Erbsitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
								Fr.			
1. Aarberg	89	298	2	2	1	90	482	1 608	14 318 246.—	181	519
2. Aarwangen	148	490	5	8	—	156	807	1 496	19 561 929.—	295	526
3. Bern	382	1556	1	6	—	359	2 304	3 272	226 824 140.—	923	3 830
4. Biel	78	425	4	—	—	119	626	888	43 062 265.—	413	796
5. Büren	116	395	2	1	—	178	692	1 472	8 264 988.—	138	248
6. Burgdorf	107	424	2	—	—	262	795	1 296	19 028 725.—	234	408
7. Courtelary	70	510	—	—	—	92	672	1 261	12 800 752.—	110	230
8. Delsberg	121	521	1	1	—	133	777	1 930	12 716 862.—	170	410
9. Erlach	104	200	—	—	—	18	322	1 139	4 635 452.—	69	277
10. Fraubrunnen	72	260	—	1	—	512	845	1 484	12 651 844.—	164	351
11. Freibergen	43	167	—	1	—	38	249	1 180	4 563 015.—	30	114
12. Frutigen	164	304	—	—	—	88	556	847	8 060 510.—	241	516
13. Interlaken	265	671	1	2	—	203	1 142	2 320	20 260 073.—	408	767
14. Konolfingen	102	718	1	—	—	194	1 015	1 820	19 095 925.—	362	653
15. Laufen	108	243	2	1	1	48	403	1 080	3 165 126.—	72	207
16. Laupen	52	100	—	—	—	17	169	829	6 026 926.—	66	164
17. Münster	131	650	—	1	—	—	782	2 295	12 713 700.—	97	199
18. Neuenstadt	35	116	—	1	—	15	167	388	1 514 039.—	29	44
19. Nidau	74	428	—	4	—	131	637	1 062	17 474 484.—	209	411
20. Oberhasli	59	136	1	—	—	46	242	466	3 544 323.—	157	250
21. Pruntrut	243	651	—	5	—	519	1 418	4 692	11 243 780.—	155	1 215
22. Saanen	74	197	—	—	—	42	313	658	7 929 566.—	190	251
23. Schwarzenburg	74	97	—	1	—	29	201	707	4 167 642.—	142	328
24. Seftigen	77	356	1	1	—	65	500	1 160	11 671 806.—	208	293
25. Signau	88	338	—	2	—	33	461	1 138	11 400 400.—	281	659
26. Ober-Simmental	78	110	—	—	—	30	218	478	4 233 254.—	96	216
27. Nieder-Simmental	76	338	—	—	—	110	524	969	7 479 079.—	221	519
28. Thun	177	816	1	6	1	174	1 175	2 034	47 046 978.—	497	980
29. Trachselwald	86	280	—	—	—	36	402	799	10 497 188.—	222	367
30. Wangen	113	356	3	1	—	91	564	1 810	12 812 978.—	169	569
Total	3406	12151	27	45	3	3 828	19 460	42 528	598 765 995.—	6549	16 317

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen		VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen			
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen			An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total							Fr.	Fr.			
—	360	35	395	1 533	17 394 022.—	136	465	94	904	387	1 659	2 262 868.—	5	13
—	633	48	681	1 288	17 049 233.—	200	626	861	2 196	590	1 128	1 490 987.—	5	12
—	2 604	201	2 805	3 831	159 920 340.—	1909	2 486	552	11 408	2 117	3 459	14 614 430.—	5	92
—	475	51	526	637	50 096 334.—	444	540	79	2 604	614	975	10 241 142.—	9	10
—	421	19	440	1 147	9 544 829.—	289	863	1336	1 081	587	1 302	2 198 634.—	5	11
—	542	44	586	1 140	15 539 454.—	102	234	432	2 593	513	1 058	3 450 421.—	4	8
—	425	41	466	1 116	11 264 322.—	223	517	72	1 235	299	732	2 052 675.—	2	15
—	477	61	538	1 539	11 263 804.—	359	1 062	137	970	906	2 621	4 605 678.—	—	16
—	130	10	140	756	3 300 120.—	64	347	506	575	229	980	713 494.—	2	3
—	319	36	355	1 377	9 110 452.—	114	539	1052	1 111	551	2 156	1 572 790.—	1	14
—	143	4	147	730	2 976 389.—	52	270	56	315	187	819	824 473.—	5	6
—	343	75	418	539	5 162 490.—	372	437	430	951	889	1 683	785 980.—	1	8
—	733	101	834	1 220	17 151 416.—	422	654	211	1 419	1 195	1 758	2 515 676.—	5	37
—	530	101	631	1 629	14 171 437.—	208	593	737	2 981	2 871	2 260	2 080 555.—	16	85
—	207	10	217	622	5 957 078.—	122	466	44	140	688	1 769	3 587 684.—	—	15
—	133	19	152	795	3 606 379.—	116	530	130	582	196	895	653 381.—	1	—
—	495	20	515	1 498	12 586 700.—	323	1 131	96	1 007	818	1 728	1 454 300.—	—	41
—	83	9	92	223	1 657 813.—	42	82	5	110	151	303	747 953.—	—	2
—	431	14	445	998	20 157 386.—	248	601	123	2 090	537	1 239	2 093 470.—	1	7
—	135	10	145	268	1 999 014.—	77	118	80	240	166	247	769 835.—	—	12
—	687	61	748	4 236	13 075 210.—	447	2 471	509	512	1 973	7 901	11 565 430.—	2	51
—	218	22	240	250	4 583 491.—	102	121	63	512	164	240	765 013.—	—	1
—	170	35	205	654	3 053 310.—	112	456	95	352	235	609	608 816.—	1	1
—	324	37	361	1 001	8 424 951.—	223	708	105	1 184	362	1 009	828 747.—	1	6
—	372	56	428	1 122	6 606 250.—	55	180	248	1 700	631	1 566	1 778 700.—	1	5
—	135	41	176	290	2 703 654.—	85	140	83	355	201	472	707 940.—	—	7
—	330	27	357	610	6 087 941.—	254	447	—	922	1 177	1 652	1 366 951.—	1	7
—	1 241	183	1 424	2 183	31 563 393.—	735	1 106	197	3 892	1 459	2 653	5 842 095.—	611	31
—	399	55	454	997	8 089 400.—	30	151	227	1 058	356	866	1 364 678.—	1	7
—	503	49	552	1 677	10 750 913.—	129	418	81	1 179	319	1 188	1 872 404.—	2	12
—	13 998	1475	15 473	35 906	484 847 525.—	7994	18 759	8641	46 178	21 368	46 867	85 357 200.—	687	535

7. Güterrechtsregister

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt.

1956 sind 313 Neueintragen vorgenommen worden. Infolge Tod, Systemwechsel, Wohnsitzwechsel und Scheidung sind 849 Löschungen vollzogen worden.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 51 Geschäfte eingegangen. Vom Vorjahr war noch ein Geschäft hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 52 Geschäften ergibt. Hievon waren 5 Anfragen. In 20 bzw. in 2 Fällen haben die Pflichtigen innert der angesetzten Frist die verlangte Eintragung bzw. Löschung vorgenommen. In 3 Fällen musste die Eintragung bzw. Löschung durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. In 8 Fällen ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten, auf die Eintragung verzichtet worden. In 4 Fällen mussten Ordnungs-

bussen ausgesprochen werden. Im Sinne von Art. 31 HRV sind 6 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt worden. Die eine der eingereichten Beschwerden wurde zurückgezogen, währenddem die andere abgewiesen wurde.

Auf Ende des Geschäftsjahres waren noch 2 Geschäfte hängig.

Die durchgeführten Inspektionen ergaben, dass gewissenhaft gearbeitet wird.

Im Berichtsjahr betrug der Gebührenbezug für die Vornahme von eigentlichen Eintragungen Fr. 146 209.30, wovon Fr. 58 483.70 an den Bund abgeliefert werden müssen.

Im Jahre 1956 sind im Kanton Bern neu eingetragen worden: 702 Einzelfirmen, 109 Kollektivgesellschaften, 32 Kommanditgesellschaften, 104 Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, 16 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 49 Genossenschaften, 2 Vereine und 67 Stiftungen.

Bei der Eintragung der Familiennamen in das Handelsregister muss sich der Registerführer immer wieder

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechthängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechthängig	Vor 1. Instanz sind noch rechthängig
1. Aarberg	4	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1
2. Aarwangen	5	1	1	—	—	1	4	—	4	—	—	—	—
3. Bern	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
7. Courtelary	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
8. Delsberg	5	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	3	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Freibergen	2	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—	—
12. Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
13. Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Konolfingen	2	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
15. Laufen	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
16. Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
20. Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Pruntrut	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—
22. Saanen	2	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
23. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Seftigen	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
25. Signau	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
26. Obersimmental	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
27. Nidarsimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	10	2	—	—	—	—	7	1	6	1	—	—	1
	54	12	7	1	3	3	39	6	33	3	1	2	3

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

bewusst sein, dass einzig und allein die Schreibweise, wie sie in den Zivilstandsregistern figuriert, massgebend ist. Gemäss Art. 23 HRV haben sich die anmeldenden Personen denn auch über ihre Identität auszuweisen.

9. Vormundtschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 6 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundtschaftsachen eingereicht worden. In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und auf 3 Rekurse konnte nicht eingetreten werden.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 10 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. *Personelles.* Erkrankungen im Personal führen bei längerer Dauer zu unliebsamen Störungen im Geschäftsbetrieb. Hievor blieben wir nicht verschont, mussten doch die Adjunktin des Jugendamtes, Fräulein Zwygart, sowie die Jugendanwältin Rohner und Wiedmer und die Fürsorgerin Fräulein Weiss wegen erster Erkrankungen, welche teilweise auf Überarbeitung zurückzuführen waren, z. T. längere Zeit beurlaubt werden.

Nachdem *Jugendanwalt Rohner* im Sommer seine Arbeit wieder aufgenommen hatte, führte ein Rückfall am 19. September überraschend zu seinem Hinschied. *Jugendanwalt Rohner* diente dem Staate während 28 Jahren. Er hat sich durch seine Hingabe und Pflichttreue ein dankbares Andenken gesichert.

Bis zur Wiederbesetzung des Postens, welche im laufenden Jahr nicht mehr erfolgen konnte, übernahm in verdankenswerter Weise Fürsprecher Dr. iur. *G. Hochstrasser* die Vertretung während durchschnittlich drei Tagen pro Woche. Es ist klar, dass trotz der Hingabe aller Beteiligten der Gang der Untersuchungen und die fürsorgerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt wurden. Zum Nachfolger mit Amtsantritt auf 1. März 1957 wählte der Regierungsrat Fürsprecher Dr. iur. *Walter Lehmann*, bisher Leiter des Jugendsekretariats Bülach.

Jugendanwalt Wiedmer konnte im August das Dienstaltersgeschenk des Staates für seine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit als Lehrer und seit 1944 als *Jugendanwalt* des Oberlandes entgegennehmen.

Fräulein *Bütikofer*, Fürsorgerin der *Jugendanzwältenschaft* des Seelandes, liess sich vom Regierungsrat für die Dauer eines Jahres zu einem Auslandsaufenthalt beurlauben. Fräulein *v. Fellenberg*, Fürsorgerin der *Jugendanzwältenschaft* des Juras, sowie Fräulein *Schärz*, Kanzlistin der *Jugendanzwältenschaft* Biel, schieden wegen Verheiratung aus. Sie wurden durch Fräulein *Duttweiler* und Fräulein *Eggli* ersetzt.

2. Während fünfundzwanzig Jahren wurde die *Jugendanzwältenschaft für die Stadt Bern* auf Grund einer mit der Gemeinde Bern getroffenen vertraglichen Vereinbarung vom jeweiligen Vorsteher des städtischen Jugendamtes in Personalunion geführt. Die zunehmende

Belastung des Jugendamtsleiters, wie sie sich aus dem Anwachsen der Bevölkerung der Stadt ergab, veranlasste den Gemeinderat, das Verhältnis auf den 1. April 1957 zu kündigen. Der Regierungsrat beschloss hierauf, die *Jugendanzwältenschaft* für die Stadt Bern auf diesen Zeitpunkt zu verselbständigen. Er wählte in der Folge Fürsprecher Dr. iur. *Marie Boehlen*, bisher Sekretärin des Regierungsstatthalteramtes Bern, als *Jugendanwalt* und ordnete ihr gleichzeitig einen Kanzleisekretär und eine Kanzlistin als Mitarbeiter bei. Deren Wahl fällt in das nächste Jahr. Mit der Wahl einer Frau zum *Jugendanwalt* bekennt sich der Regierungsrat zur Gleichstellung der Geschlechter in der bernischen Verwaltung.

3. In den periodisch durchgeführten Konferenzen mit den *Jugendanzwältinnen* wurde, wie schon im Bericht des Vorjahres erwähnt, auf die Wünschbarkeit eines unsere einzige bernische Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche ergänzenden weiteren Erziehungsheimes hingewiesen. In einer begründeten Eingabe unterbreitete hierauf die Justizdirektion der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates den Vorschlag zur *Errichtung eines sogenannten halboffenen Heimes*, d. h. einer Anstalt für Versorgungsfälle leichteren oder gebesserten Grades, in welcher die dort eingewiesenen Jugendlichen einer planmässigen Erziehung unterstellt, aber insofern freier gehalten sind, als ihnen die Möglichkeit vorbehalten bleibt, ausserhalb des Heims eine Berufs- oder Anlehre zu bestehen oder fortzusetzen. Die geburtenstarken Jahrgänge der Kriegsjahre, welche der bekannten Schulhaus- und Lehrernot gerufen haben, lassen auch eine Zunahme der Zahl der gefährdeten Jugendlichen und damit einen Mangel an Versorgungsmöglichkeiten befürchten. Diese Erscheinung wird nicht eine bloss bernische, sondern eine schweizerische sein. Es ist zu erwarten, dass verschiedene ausserkantonale Erziehungsheime, deren sich die *Jugendanzwältenschaften* und *Vormundschaftsbehörden* bisher immer dann bedient haben, wenn die Wesensart des Jugendlichen und das Erziehungsziel die Einweisung in die Anstalt Tessenberg nicht ratsam erscheinen liessen, künftig in vermehrtem Masse Eigenbedarf geltend machen und die Aufnahme kantonsfremder Zöglinge ablehnen werden. Der von der Justizdirektion eingebrachte Antrag verdient daher aufmerksame Prüfung und eine rasche Weiterbehandlung.

4. Abgesehen von der besonderen Beanspruchung durch die Ereignisse, wie sie im Abschnitt *Pflegekinderwesen* dargestellt sind, unterscheidet sich die Tätigkeit des Jugendamtes nicht von derjenigen des Vorjahres. Sie war immerhin beeinträchtigt durch die lange Krankheit der Adjunktin.

Die Verbindung zu den verschiedenen Organisationen und Fürsorgeeinrichtungen der privaten Jugendhilfe wurde nach wie vor durch aktive Mitarbeit gepflegt. In zahlreichen Fällen stand das Jugendamt vormundtschaftlichen Behörden in Rechts- und Fürsorgefragen ratend und helfend zur Seite. Der Vorsteher und die Adjunktin waren zu einer Reihe von Vorträgen verpflichtet.

Das Amt bearbeitete 550 Meldungen über die Geburt ausserehelicher Kinder, welche gemäss Art. 125 und 126 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 der Justizdirektion zuhanden der heimatlichen Behörden erstattet werden.

Es leistete in vielen Fällen Rechtshilfe für in- und ausländische Amtsstellen und besorgt eine Reihe von Alimenter-Inkassi.

Zuhanden des Regierungsrates wurden folgende *Geschäfte aus dem Gebiete des Eltern- und Kinderrechts* sowie des *Jugendstrafrechts* zum Entscheid vorbereitet:

	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingegangen	Erledigt	Auf Jahresende unerledigt
Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen vormundschaftliche Beschlüsse (Art. 283/287, 420 ZGB)	2	17	15	4
Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG zum StrGB)	—	4	4	—
Anträge auf bedingte Entlassung aus Erziehungsheimen (Art. 94 StrGB, 32 EG zum StrGB)	1	38	38	1
Definitive Entlassungen	—	3	3	—
Anträge auf Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 StrGB)	—	4	4	—
Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss APG Art. 162, Ziff. 1 und Art. 63 II EG zum StrGB	—	7	6	1
Anträge auf Massnahmeänderung (Art. 86/93 StrGB)	—	6	6	—
Anträge auf Verlängerung der Probezeit (Art. 94 StrGB)	—	1	1	—

Von den Rekursen gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden wurden 12 abgewiesen, 2 gutgeheissen und einer durch Nichteintreten erledigt.

Von den jugendstrafrechtlichen Rekursen wurden 3 abgewiesen und einer durch Nichteintreten erledigt.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Diese Aufsicht erstreckt sich gemäss der Verordnung des Regierungsrates vom 17. Juni 1949 auf von Privaten oder von gemeinnützigen Organisationen betriebene Unternehmungen, welche Kinder des Vorschul- und Schulalters gewerbmässig zur Erholung, Schulung oder fürsorglichen Betreuung aufnehmen und keinerlei Beihilfe aus öffentlichen Mitteln beziehen. Subventionierte Einrichtungen unterstehen, soweit es sich nicht um Institutionen einer Gemeinde handelt, der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion. Auf Jahresabschluss waren beim Jugendamt 58 Heime registriert. Davon gelten 9 als Schulheime und 9 als Kinderpräventorien im Sinne der Tuberkulosegesetzgebung. Ein Heim hat auf 1. November wegen Berufswechsels der Leiterin seine Pforten geschlossen. Einem kleinen, mit einem Kindergarten verbundenen Aufnahme- und Durchgangsheim in der Umgebung von Bern wurde im Sommer die Betriebsbewilligung erteilt.

Die in der Regel unangemeldet ausgeführten Besuche gaben zu keinen Massregelungen Anlass. Unbehagen bereitete da und dort die saisonbedingte und kaum zu verhindernde Überfüllung einerseits und der Mangel an zuverlässigem einheimischem Personal andererseits. Wir sind uns darüber klar, dass unsere Besuche, die sich notwendigerweise auf den Augenschein, das Gespräch mit den Heimleitern und die Beobachtung der Kinder beschränken, das Tagesgeschehen nie völlig zu erfassen vermögen, und dass erst wiederholte Wahrnehmungen eine einigermaßen sichere Beurteilung des Geistes, in welchem das Heim geführt wird, erlauben. Gerne sei festgestellt, dass die Zurückhaltung, welcher die Kontrolle bei den Heimhabern namentlich in den ersten Jahren begegnete, mit wenigen Ausnahmen gewichen ist und manchenorts einem Vertrauensverhältnis Platz gemacht hat.

Eine Anzahl der Heime ist übrigens dem Schweizerischen Verband privater Kinderheime angeschlossen und hat sich damit freiwillig dessen Überwachung unterstellt.

Die Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

Sie verzeichnete im fünften Jahr ihrer Existenz eine Belegung von durchschnittlich etwas mehr als 13 Jugendlichen im Alter von 15–18 Jahren. Einweisende Behörden waren ausser den bernischen Jugendanwaltschaften und vormundschaftlichen Behörden auch Jugendgerichtsorgane aus andern Kantonen, besonders auch aus der Westschweiz. Die Aufnahme Jugendlicher französischer Zunge erschwerte die Betriebsführung zeitweise nicht unerheblich, dies vor allem wegen der Verständigungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen sprachigen Zöglingen. Schwere Vergehen gegen die Disziplin sind nicht zu verzeichnen, sofern man nicht die in einem offenen Heim kaum vermeidbaren Entweichungen dazu rechnet. Immerhin mussten einzelne besonders schwierige Elemente in die HPA Münsingen versetzt werden. Kurz vor Jahresabschluss entwendete einer der Zöglinge das Lieferungsauto eines Fabrikbetriebes und unternahm damit eine Strolchenfahrt. Ein anderer wurde beim Versuch eines Einbruchs in die gleiche Fabrik ertappt. Solche Vorkommnisse trüben jeweils das sonst gute Verhältnis zu der Dorfbevölkerung. Sie rufen auch der Prüfung der Frage der Haftung des Staates für den von diesen meist vermögenslosen Jugendlichen angerichteten Schaden.

Über die Methoden und Mittel der Persönlichkeitsforschung durch Erzieher und Arzt und die Beschäftigungsweise der Jugendlichen ist in den letzten Berichten Auskunft gegeben worden. Von den Versorgern werden die enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und die Versuche, ihnen hiefür geeignet erscheinende Jugendliche im Externat arbeiten zu lassen, sehr geschätzt.

Wenn auch die vermehrten Möglichkeiten, Erziehungsschwierigkeiten Jugendlicher in den von Ärzten der HPA Münsingen und Waldau in verschiedenen Zentren des Kantons geleiteten Sprechstunden ambulant klären zu lassen, in manchen Fällen von einer Einweisung nach Enggistein abzusehen gestatten, so halten die Jugendanwälte nichtsdestoweniger daran fest, dass die Beobachtungsstation eine Hilfe darstellt, auf welche die Jugendstrafrechtspflege unserer Zeit nicht mehr verzichten kann.

Im Zusammenhang mit einer durchgeführten Renovation der Aufenthaltsräume und in Aussicht genom-

menen anderen Verbesserungen wurde der Stadt Bern eine Erhöhung der Miete auf Fr. 9000 zugestanden.

Pflegekinderwesen

In aussergewöhnlicher Art wurde das Jugendamt belastet durch die zwei umfassenden Untersuchungen, welche der Freitod der Pflegeknaben Karl Regez im Februar und Ernst Müller im Oktober auslösten. Das erste der bedauerlichen Ereignisse entfesselte heftige Angriffe der Presse gegen die Ordnung des bernischen Pflegekinderwesens im allgemeinen und die unglücklichen Pflegeeltern im besonderen. Die unter der Leitung des Justizdirektors am 7. März durchgeführte Pressekonferenz, an welcher das Ergebnis der einlässlichen Untersuchung dargestellt und vorgekommene Fehler nicht verschwiegen wurden, vermochte davon zu überzeugen, dass die Angriffe auf die Ordnung des Pflegekinderwesens im Kanton Bern in ihren Verallgemeinerungen ungerechtfertigt waren. Im Anschluss an die erwähnte Pressekonferenz erliess die Justizdirektion ein Kreisschreiben an die Vormundschafts- und Armenbehörden sowie an die Organe der Pflegekinderaufsicht, in welchem sie erneut eindringlich an die Obliegenheiten eines verantwortungsbewussten Pflegekinderschutzes erinnert. In der Maisession des Grossen Rates beantwortete der Justizdirektor die Interpellationen der Grossräte Scherz, Gstaad, Dr. Huber, Oberwangen, und Arni, Bangerten, zum Thema Pflegekinderfürsorge im Kanton Bern (vgl. Tagblatt des Grossen Rates Maisession 1956, S. 442).

Die erwähnten Erörterungen und getroffenen Vorkehren trugen dazu bei, dass die Öffentlichkeit die Mitteilung des zweiten Todesfalles im Oktober mit würdiger Zurückhaltung entgegennahm. Die im Verein mit dem Untersuchungsrichter von Seftigen durch das Jugendamt durchgeführte Abklärung der Tatumstände ergab, dass der freiwillige Hinschied des Knaben weder mit einem schuldhaften Verhalten der Pflegeeltern noch mit einer Versäumnis der Aufsichtsorgane in ursächlichem Zusammenhang stand.

Auf die Problematik der Selbstmorde Jugendlicher einzutreten – die übrigens bei jungen Menschen im Elternhaus ebenso vorkommen – ist hier nicht der Ort. Sie wird Aufgabe der Seelenforschung bleiben.

Dagegen sei hier einmal die Gelegenheit wahrgenommen, all den Organen der Pflegekinderaufsicht und den Hunderten von Pflegeeltern herzlich zu danken, welche die von ihnen übernommene verantwortungsvolle Aufgabe trotz aller Anfechtung treu erfüllen.

Aus den statistischen Angaben, die zum letztjährigen Bericht nachzutragen sind, geht hervor, dass von insgesamt 5620 Pflegeverhältnissen 1185 aufgelöst wurden. Auf den Schulaustritt als Grenze des Pflegekindalters entfielen 531 Auflösungen; auf Wohnortwechsel der Eltern oder Pflegeeltern und andere freiwillige Vereinbarungen 545. Häufig konnten die Kinder in die elterliche Familie zurückkehren. 103 Pflegeverhältnisse wurden durch einen behördlichen Beschluss beendet, wobei die ausschlaggebenden Gründe 65mal dem schwierigen Charakter des Kindes und 38mal dem Versagen der Pflegeeltern überwiegend zuzuschreiben waren. Das persönliche Ermessen der Aufsichtspersonen lässt sich allerdings bei dieser Beurteilung nicht vollständig ausschalten. Diese Zahlen dürfen deshalb nicht

absolut, sondern lediglich als Hinweise für die allgemeine Lage im bernischen Pflegekinderwesen bewertet werden. Der geringe Anteil von 1,83% unzulänglicher Pflegeverhältnisse ergibt indessen kein allzu düsteres Bild. Es waren ausserdem im Berichtsjahr 6 Todesfälle von Pflegekindern zu beklagen.

Die Gesamtzahl der Pflegekinder umfasst 3793 eheliche und 1827 aussereheliche. Davon sind 123 Vollwaisen, 580 Halbweisen und 812 Kinder aus getrennten oder geschiedenen Ehen.

Neu begründet wurden 1132 Pflegeverhältnisse. Wie früher fällt dabei die grosse Zahl von 681 Versorgungen durch die Eltern selber auf, während 18 Kinder von privaten Fürsorgestellen und 433 von Behörden veranlasst wurden (Vormünder und Vormundschaftsbehörden 339, Armenbehörden 75, Jugendanwaltschaften 19). Bei den zahlreichen elterlichen Versorgern ist immerhin zu berücksichtigen, dass die vielen alleinstehenden Frauen inbegriffen sind, die beim Ausfall des Mannes allein für die Kinder zu sorgen haben.

Eine Schülerin der Zürcher Schule für soziale Arbeit befasste sich auf Anregung des Jugendamtes in ihrer Diplomarbeit mit den Beweggründen der Eltern zum Verzicht auf die Erziehung der eigenen Kinder. Die Arbeit bezieht sich auf eine Vorortsgemeinde von Bern. Trotz eines kleinen Zahlenmaterials erbrachten die sorgfältigen Erhebungen überzeugende Beweise für die wichtige Aufgabe des vorbeugenden Pflegekinderschutzes, Eltern, die ein Kind weggeben müssen, besser zu beraten und praktisch zu unterstützen. Diese zusätzliche Tätigkeit mit Sprechstunden für Eltern und Pflegeeltern und namentlich mit der Vermittlung von zuverlässigen Pflegefamilien kann jedoch vom Jugendamt nicht in Angriff genommen werden, wenn dafür keine zusätzliche fürsorgerisch geschulte Hilfskraft zur Verfügung steht.

Die grösste Zahl der Pflegekinder, die neu untergebracht wurden, stammten aus 488 unvollständigen und 370 wirtschaftlich bedrängten Familien. Der Zustand des Kindes selbst wegen körperlich oder geistig beeinträchtigter Entwicklung oder ausgesprochener Erziehungsschwierigkeiten wurde bei 106 Kindern als Versorgungsgrund angegeben, während 168 Pflegeverhältnisse aus meist vorübergehenden Gründen heraus (Krankheit, Abwesenheit der Eltern) entstanden.

Abgesehen von den täglichen Anliegen, die schriftlich, telephonisch oder von Ratsuchenden persönlich auf dem Jugendamt eingehen, hatte sich dieses mit 57 Einzelfällen während kurzer oder langer Zeit zu befassen. Diese ausgesprochen fürsorgerischen Aufgaben umschlossen erneut alle denkbaren «Pflegekindersorgen»: Abklärung von Gefährdungen bei den Eltern – Pflegeplatzvermittlungen – Klagen von und über Pflegeeltern – Kostgeldregelungen in Verbindung mit in- und ausländischen Fürsorgestellen – Lehrstellen- und Stipendienvermittlungen – Ordnung von Familienangelegenheiten von ehemaligen Pflegekindern, die sich als Eltern erneut an das Jugendamt wandten.

Besonders zeitraubend waren 17 Untersuchungen, die in Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse sowie auf Ersuchen von Vormundschaftsbehörden und auswärtigen Amtsstellen notwendig wurden.

Das Jugendamt ist unverändert bemüht, die für die Pflegekinder mitverantwortlichen Personen als eine weitverstandene «Arbeitsgemeinschaft» zu erfassen und in ihren Anstrengungen einander näher zu bringen.

Diesem Zweck dienten neben Einzelbesprechungen namentlich die Mitarbeiterkonferenzen, die in den Amtsbezirken Burgdorf, Konolfingen und Aarberg fortgesetzt wurden und überall auch von den Vertretern der Vormundschaftsbehörden gut besucht waren. Sie ermöglichen jedesmal einen Gedankenaustausch über Organisation und Praxis der Pflegekinderaufsicht, der für die Teilnehmer und die Veranstalter wertvoll ist.

Die neugewählten Kreisinspektoren wurden im Hinblick auf ihre Pflichten im Pflegekinderwesen regelmässig zu einer Besprechung auf das kantonale Jugendamt eingeladen. In gleicher Absicht erhielten die Aufsichtspersonen der Gemeinden zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Zusammenstellung aller wichtigen Vorschriften, Formulare und einzelner Publikationen mit kurzen Hinweisen über die zweckgemässe Verwendung. Eine solche Wegleitung, möglichst ergänzt durch eine einführende Besprechung mit dem Kreisinspektor oder dem Jugendamt, kann das Verständnis für das, was man von einer Gemeindeaufsichtsperson in der Pflegekinderfürsorge erwartet, wesentlich fördern und den Beauftragten die Arbeit erleichtern.

Mit fünf Vertretungen von Vormundschaftsbehörden wurde die Neuordnung der Aufsicht einlässlich beraten. Die Ernennung einer *einzig* verantwortlichen Aufsichts- und Vertrauensperson in jeder Gemeinde, wie sie sowohl das EG zum ZGB wie die Pflegekinderverordnung vom 21. Juli 1944 vorsehen, ist dabei immer noch ein zu erstrebendes, aber nicht überall verwirklichtes Ziel. Auf Jahresende war die Aufsicht in 130 Gemeinden Frauen übertragen, die sich bei sorgfältiger Auswahl gut bewähren.

Vorträge in privaten Vereinen, Publikationen in sämtlichen Amtsanzeigern und einzelne Presseartikel sowie die Ausarbeitung von Richtlinien zur Mitarbeit der Frauen in der Pflegekinderfürsorge und die immer sehr zeitraubende Bearbeitung der Jahresberichte aus 492 Gemeinden dienten der Aufklärung eines grösseren Publikums.

Jugendanzwaltschaften

1. Über die personellen und organisatorischen Veränderungen in den 6 Jugendanzwaltschaften wird im Abschnitt «Allgemeines» berichtet. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass mehrmonatiger Ausfall der regulären Arbeitskräfte trotz teilweiser Vertretung Störungen im Geschäftsgang mit sich bringt, welche sich im jugendrechtlichen Verfahren besonders nachteilig auswirken. Die Untersuchungen finden nicht mit der wünschenswerten Raschheit ihren Abschluss; es leidet die so bedeutsame und für Rückfallgefährdete oft entscheidende fürsorgerische Betreuung, in welche sich der Jugendanzwalt und seine Fürsorgerin zu teilen haben. Wohl ist die gegenseitige Vertretung der Jugendanzwaltschaften theoretisch geordnet. Praktisch ist es ganz einfach nicht möglich, dass ein Jugendanzwalt bei längerer Abwesenheit seines Kollegen dessen Geschäfte besorgt, ohne seine eigenen Obliegenheiten zu versäumen. Die Vertretung beschränkt sich auf dringliche Fälle. Angesichts der Feststellung, dass einzelne der Jugendanzwälte wegen der starken Beanspruchung auf einen Teil ihrer Ferien verzichten mussten, drängt die Frage nach Entlastungsmöglichkeiten zu einer Lösung. Sie ist noch nicht gefunden.

2. Es gehört zum aufrichtigen Bemühen der Jugendanzwälte, mit den Gemeindebehörden ihrer Kreise ein Verhältnis guter Zusammenarbeit zu pflegen. Diesem Bemühen dienen ihre mannigfaltigen Rechtsberatungen und fürsorgerische Hilfe besonders im vormundschaftlichen Jugendschutz. Sie stellen hiebei immer wieder fest, wie nötig solcher Beistand ist, weil einzelne Behörden ihre Verantwortung auf diesem Gebiete nicht erkennen und gelegentlich aus falsch verstandener Sparsamkeit mit Massnahmen auch da zögern, wo mit Vorbeugung die beste Fürsorge verwirklicht wird. Ein Jugendanzwalt hat deshalb den Gemeindebehörden zur besseren Aufklärung über ihre Aufgaben auf diesem Gebiete eine kleine Wegleitung ausgearbeitet. Wie in anderen Jahren stellten sich verschiedene Jugendanzwälte Schulkommissionen, Kirchengemeinderäten und privaten Organisationen in anerkennenswerter Weise für Vorträge zur Verfügung oder bedienten die Fach- und Tagespresse mit einschlägigen Artikeln.

3. Fragen aus dem Gebiete des Jugendstrafrechts führen verhältnismässig selten zu präjudiziellen Entscheidungen des Bundesgerichts. Im vergangenen Jahr hat das Bundesgericht seine Praxis zu Art. 191 StrGB, der die Unzucht mit Kindern unter Strafe stellt, in einer für die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Täter massgeblichen Weise geändert. Während das Bundesgericht in einem Entscheide aus dem Jahre 1943, wiedergegeben in BGE 69, IV, 175, sich dahin aussprach, dass auf unzüchtige Handlungen, welche ein noch nicht 16 Jahre altes Kind mit einem ebenfalls im Schutzalter stehenden Kinde vornimmt, das StrGB nur anwendbar sei, wenn sie eine rechtsbrecherische Gesinnung vertragen, gibt es in seinem Entscheide vom 22. Juni 1956, wiedergegeben in BGE 82, IV, 155, diese Auffassung preis und erklärt Art. 191 auch auf die von Kindern unter sich begangenen unzüchtigen Handlungen anwendbar, sofern es sich bei den Vorkommnissen nicht um blosser Spielereien zur Befriedigung sexueller Neugierde handelt. Die Praxis begrüsst diese Änderung. Wenn die Statistik gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Sittlichkeitsvergehen feststellt, so wird diese Erscheinung zum Teil auf die Erfassung von Tatbeständen zurückzuführen sein, welche früher nicht in Untersuchung gezogen wurden.

4. Der nachfolgenden Übersicht über die von den Jugendanzwaltschaften behandelten Geschäfte kann die Bemerkung vorangeschickt werden, dass auch sie, trotzdem die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr sich um 2,4% vermehrt haben, nicht zu anderer Beunruhigung Anlass gibt, als sie der gesteigerte «Motorenfimmel», wie sich ein Jugendanzwalt ausdrückt, allgemein mit sich bringt. Bei der Feststellung einer zahlenmässigen Vermehrung darf nicht übersehen werden, dass auch die Bevölkerung namentlich der Städte und ihrer Vororte fortgesetzt zunimmt, und dass die geburtenstarken Jahrgänge der Kriegsjahre nicht nur die Schule belasten, sondern sich auch in der Jugendstrafrechtspflege auswirken. In diesem Verhältnis gewürdigt, hat die Jugendkriminalität weder zahlenmässig noch in bezug auf die Schwere der Tatbestände zugenommen. Es sind denn auch für das Berichtsjahr keine Delikte zu verzeichnen, welche man zu den sogenannt schweren Verbrechen zählt. Wie immer sind es auch im Berichtsjahr Diebstahl und Entwendung, Veruntreuung, Hehlerei, Sachbeschä-

digungen und Sittlichkeitsvergehen, welche neben den Verkehrsdelikten und den Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz das Hauptkontingent der Verfehlungen darstellen. Wiederholt ist von den Jugendanwälten darauf hingewiesen worden, dass die gesetzliche Ahndung der unentschuldigten Versäumnisse der Fortbildungsschule nicht befriedigt. Das Busenmaximum von Fr. 1 pro geschwänzte Unterrichtsstunde reizt geradezu zum Fernbleiben an, wenn ein Jugendlicher in gleicher Zeit ein Mehrfaches zu verdienen die Gelegenheit hat. Der Aufwand des Verfahrens von der Einreichung der Anzeige bis zum Urteil steht jedenfalls allgemein betrachtet in keinem Verhältnis zum schliesslichen Erfolg.

a) Wegen strafbarer Verfehlungen wurden im Berichtsjahr verzeigt: 4178 (4080) Kinder und Jugendliche, nämlich 630 (548) Kinder und 3548 (3532) Jugendliche. Bei 572 (531) Kindern und 928 (897) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung, während 2302 (2282) Anzeigen gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Erledigung im Strafmandatsverfahren und 377 (354) Anzeigen wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87, 91-97 StrGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 345 (315) Kindern und 761 (708) Jugendlichen an, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	281	313
Busse	—	271
Einschliessung	—	34
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97 StrGB)	—	46
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	20	23
Einweisung in eine fremde Familie	17	35
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	19	45
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3, StrGB)	—	—
Besondere Behandlung	2	3
Änderung der Massnahmen gemäss Art. 86/93 StrGB erfolgten gegenüber	1	29

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte sind 4, Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile sind 3 zu verzeichnen.

c) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die Knaben mit 86,2%, die Mädchen mit 14,8% beteiligt.

d) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen wurden bei 55 Kindern und 73 Jugendlichen angeordnet.

e) Die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Fahrlässige Tötung	1	—
Abtreibung	—	6
Körperverletzung	6	8
Diebstahl	106	144

	Kinder	Jugendliche
Entwendung	7	24
Raub	—	1
Veruntreuung	3	11
Fundunterschlagung	—	1
Hehlerei	12	18
Sachbeschädigung	71	46
Betrug	1	13
Delikte gegen die Sittlichkeit	28	79
Brandstiftung	—	1
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	21	9
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	18	24
Urkundenfälschung	—	5
Ander Delikte (Irreführung der Rechtspflege, unanständiges Benehmen, Blutschande, Namensverweigerung etc.)	21	51
Übertretungen gemäss Art. 6-23 EG z. StrGB	14	236
Widerhandlungen gegen das MFG	211	2083
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	10	27
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Dekret Tanzwesen, Dekret Lichtspielwesen, Gesetz Fortbildungsschulen, Verordnung betreffend Spielapparate, Bahnpolizeigesetz, Lotteriegesezt etc.)	33	543

f) *Administrativ-Untersuchungen* zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss Art. 62, Ziff. 1, 67, Abs. 2, APG, 63 II und 34, Ziff. 6, EG zum StrGB wurden gegen 9 Burschen und 24 Mädchen eröffnet. In 7 Fällen beschloss der Regierungsrat eine Versetzung der Jugendlichen.

Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB erfolgten in 127 Fällen.

In 43 Geschäften leisteten die Jugendanwälte *Rechtshilfe* an auswärtige Amtsstellen.

g) Der *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Berichtsjahres 123 Kinder und 581 Jugendliche, welche untergebracht waren:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	57	176
in Pflegeplätzen	27	36
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	213
in Anstalten und Heimen	39	156

Von den Kindern befinden sich:

in Familien	68,3%
in Anstalten und Heimen	31,7%

Von den Jugendlichen sind versorgt:

in Familien	36,5%
in Anstalten und Heimen	26,8%
in Lehr- und Arbeitsstellen	36,7%

II. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» (MBVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

Seit 1. Januar 1956 ist gemäss Dekret vom 4. Mai 1955 betreffend die Organisation der Justizdirektion die Antragstellung bei Rekursen gegen Direktionsentscheide auf unsere Direktion übergegangen.

Im Berichtsjahr wurden 12 solche Rekurse behandelt, welche vom Regierungsrat wie folgt erledigt wurden:

Abgewiesen	7
Gutgeheissen	2
Nichteintreten	1
Rückzug oder gegenstandslos	2
Total	<u>12</u>

Der Regierungsrat ist in allen Fällen unserem Antrag gefolgt. Es mag noch zu früh sein, bereits ein abschliessendes Urteil über diese Neuordnung zu fällen. Immerhin lässt sich schon heute sagen, dass die Neuordnung als gut bezeichnet werden kann, denn es stärkt das Ansehen des Staates, wenn der Bürger die Gewissheit hat, dass sein Fall nochmals von einer unabhängigen Instanz geprüft wird. Auch die Direktionen sind nur froh, von der manchmal unangenehmen Aufgabe, in eigener Sache nochmals Antrag stellen zu müssen, entbunden zu sein. Diese Art Rekurs hat den Vorteil, dass der Fall von einer andern Behörde ein zweitesmal nach allen Richtungen hin, tatbeständlich sowie in bezug auf Ermessens- und Rechtsfragen, neu überprüft wird.

Verwandtenunterstützungs-Streitigkeiten, in welchen die kantonale Fürsorgedirektion Klägerin war, hatten wir zwei zu behandeln. Der Regierungsrat hat beide Rekurse gegen die erstinstanzlichen Entscheide des Regierungsstatthalters abgewiesen. Ein Fall wurde auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat die Berufung gutgeheissen. Es handelt sich um einen grundlegenden Entscheid, in welchem das Bundesgericht die Unterstützungspflicht der Geschwister im Gegensatz zu der bisherigen Praxis in den Kantonen gelockert hat. Der Entscheid wurde denn auch in die amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide aufgenommen (vgl. BGE 81, I, 197 ff.).

12. Mitberichte

In 211 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunfterteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreicher Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 46 Fälle zu behandeln. 31 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 281 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 37 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Jahresende haben weitere 25 Gemeinden das Mietamt aufgehoben und damit auf die Anwendung der Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 164 Gemeinden wieder aufgehoben worden. Die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechts gelten mithin noch in 101 Gemeinden mit 451 202 Einwohnern.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1007 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 498 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 220 Kündigungen wurden zulässig und 137 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 82 Begehren, und 70 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 14 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 11 Fällen durch den Vermieter und in 3 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	3
2. Abweisung	6
3. Nichteintreten	1
4. Rückzug oder Vergleich	1
5. Rückweisung zur Neuurteilung	—
	— 11

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	1
2. Abweisung	2
3. Nichteintreten	—
4. Rückzug oder Vergleich	—
5. Rückweisung zur Neuurteilung	—
	— 3
	<u>Total 14</u>

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Biel, Belp und Lyss; für den Herbstumzugstermin: Biel, Lyss und Tramelan.

Die Inanspruchnahme der Justizdirektion als Rekursinstanz hat weiterhin fühlbar abgenommen. Auch bei den Mietämtern ist wiederum ein Rückgang der Geschäftslast festzustellen. 47 Mietämter hatten im Geschäftsjahr überhaupt keine Einsprachen zu beurteilen. Mehrere dieser Mietämter verzeichnen bereits seit einigen Jahren keine Tätigkeit mehr. Trotzdem haben sich die betreffenden Gemeinden bis heute nicht entschliessen können, die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beschränkung des Kündigungsrechtes aufzuheben. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht angängig ist, nur das Mietamt aufzuheben und dessen Funktionen dem Gemeinderat zu übertragen.

In der Volksabstimmung vom 27. Juni 1956 wurde der Verfassungszusatz über die befristete Weiterführung

einer Preiskontrolle angenommen, nach dem der Kündigungsschutz bis zum 31. Dezember 1960 verlängert wird. In Ausführung dieses Verfassungszusatzes und des Bundesbeschlusses über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle erliess der Bundesrat am 28. Dezember 1956 eine neue Verordnung über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes, die jedoch bezüglich des Kündigungsschutzes keine Änderungen bringt. Die Mietämter wurden durch ein Kreisschreiben der Justizdirektion auf diese neue Verordnung aufmerksam gemacht.

Bern, den 28. März 1957.

Der Justizdirektor:

Dr. Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1957.

Begl. Der Staatsschreiber:
Schneider

